

05.08.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Übersicht nach § 7 Absatz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz

Bundesministerium
der Finanzen
Staatssekretär

Berlin, 4. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich ergänzend zur Zuleitung des Entwurfs des Bundeshaushalts 2023* eine Übersicht über die Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung, die nach § 7 Absatz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans vorgelegt werden soll und deren Zuleitung die Bundesregierung am 1. Juli 2022 beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Werner Gatzert

* siehe Drucksache 330/22

Zahlenmäßige Übersicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG)

1. Einhaltung, Über- oder Unterschreitungen der Jahresemissionsmengen der Sektoren nach Anlage 2 im Jahr 2021 (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KSG)

Sektor	Einhaltung der Jahresemissionsmengen im Jahr 2021	Höhe der Über- bzw. Unterschreitung (in in kt CO ₂ -Äquivalenten)
Energiewirtschaft	—	Keine Jahresemissionsmenge in
Industrie	ja	-705 kt (Unterschreitung)
Gebäude	nein	2.453 kt (Überschreitung)
Verkehr	nein	3.058 kt (Überschreitung)
Landwirtschaft	ja	-6.892 kt (Unterschreitung)
Abfallwirtschaft und Sonstiges	ja	-609 kt (Unterschreitung)

Vgl. Umweltbundesamt, Berechnung der Treibhausgasemissionsdaten für das Jahr 2021 gemäß Bundesklimaschutzgesetz, Begleitender Bericht, Kurzfassung vom 10. März 2022, Seite 12 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/220310_vis_2021_-_begleitender_bericht_-_sauber_vbs_korr_kurzfassuno.pdf)

2. Übersicht über die nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zur Verfügung stehenden Emissionszuweisungen im Haushaltsjahr 2023 (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KSG)

Im Jahr 2023 stehen für Deutschland **399 142 745 Tonnen CO₂-Äquivalent** als jährliche Emissionszuweisung zur Verfügung gemäß Anhang II (Jährliche Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat für jedes Jahr des Zeitraums 2021 bis 2030 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/842, angepasst gemäß Artikel 10 der Verordnung) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (0/2020/8865, ABl. L 426 vom 17.12.2020, Seite 58).

Hinweis: Dieser Wert könnte im Ergebnis der aktuell noch andauernden Verhandlungen im Rahmen des Fit for 55-Pakets zur Revision der EU-Klimaschutzverordnung 2018/842 angepasst werden müssen, voraussichtlich in Richtung einer niedrigeren Zuweisung (2023 ist das erste Jahr mit einer an das neue 2030-Ziel angepassten Zuweisung).

3. Anzahl der im zurückliegenden Kalenderjahr erworbenen Emissionszuweisungen und die Anzahl der seit dem Jahr 2021 insgesamt erworbenen Emissionszuweisungen sowie für den Erwerb aufgewendete Haushaltsmittel (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KSG)

	Im Jahr 2021	seit dem Jahr 2021 insgesamt
Anzahl der erworbenen Emissionszuweisungen	0	0
Für den Erwerb aufgewendete Haushaltsmittel (in Euro)	0	0